

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1992

Geschäftszahl

92/04/0015

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/28 91/04/0227 1

Stammrechtssatz

Ausgehend von der im § 8 Abs 1 erster Satz BundesstatistikG normierten grundsätzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich, daß dem Abs 3 des § 8 legitime ausschließlich Bedeutung für den Verordnungsgeber in Ansehung der nach dem Gesetzeszweck festzulegenden Erhebungsformen zukommt, ohne daß daraus etwa - und zwar weder dem Wortlaut nach noch begrifflich - eine subjektive Berechtigung der nach § 8 Abs 1 erster Satz legitime unabhängig von den angeführten Erhebungsformen zur Auskunft verpflichteten Personen abzuleiten wäre.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/04/0017

92/04/0016